Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung

Rechtskreis SGB III

Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Union

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

Redaktionelle Änderungen:

- FW 3 Abs. 1

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
Fachliche Weisungen 4
1. Grundsätze 4
2. Verfahren 4
3. Umsetzung von Einzelfällen 5

Fachliche Weisungen

1. Grundsätze

(1) Bedienstete der Europäischen Union (EU) sind grundsätzlich über einen "Arbeitslosensonderfonds" der Europäischen Union gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sowohl der Bedienstete als auch der europäische Arbeitgeber zahlen in diesen Fonds ein. Wenn der Arbeitnehmer aus dem Dienst der EU ausscheidet, kann er von seinem früheren europäischen Arbeitgeber Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Union (EG-Alg) erhalten.

(2) Die Europäische Union (EU) ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften (EG). Die Formulierungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften wurden von "Europäische Gemeinschaften (EG)" in " Europäische Union (EU)" angepasst. EG-Alg ist keine offizielle Abkürzung. Der Begriff wird nur in Weisungen / Arbeitsmitteln der BA verwendet. Um Verwechselungen mit dem Begriff Alg-EU (vergleiche Abschnitt Mitn. dt. Alg) zu vermeiden, wird die Abkürzung EG-Alg für die Arbeitslosengeld- Leistung des europäischen Arbeitgebers beibehalten (d.h. nicht in EU-Alg geändert).

(3) Um Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Union zu erhalten, muss der Bedienstete insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- er muss eine Mindestdienstzeit bei den EU abgeleistet haben,
- er muss seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben,
- er muss in seinem Wohnmitgliedstaat arbeitslos gemeldet sein,
- er muss – mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaftszeit – die Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldanspruch im Wohnortstaat erfüllen.

(4) Das EG-Alg wird für maximal 36 Monate gezahlt.

(5) Das EG-Alg beträgt zunächst 60% des Grundgehaltes und wird ab dem 13. Monat stufenweise auf 30% des Grundgehaltes gemindert.

(6) Die Europäische Union ist eine überstaatliche Organisation. Sie gehört keinem Mitgliedstaat der EU an. Die Beschäftigungszeiten bei den EU sind deshalb **grundsätzlich** nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen.

Ausnahmen können sich aus der EuGH-Rechtsprechung Melchior und Rockler ergeben (siehe Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 10.2).

(7) Falls aufgrund deutscher Versicherungszeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Versicherungs-/Beschäftigungszeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH, ein deutscher Alg-Anspruch besteht, ist dieser vorrangig gegenüber dem EG-Alg- Anspruch. Das EG-Alg wird ggf. der Höhe nach gemindert.

2. Verfahren

(1) Der ehemalige Bedienstete der Europäischen Union meldet sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Die Agentur für Arbeit hat die Aufgabe, die Arbeitslosmeldung entgegenzunehmen und zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld hat.

(2) Zum Nachweis seiner Anspruchsvoraussetzungen gegenüber seinem früheren europäischen Arbeitgeber, legt der Arbeitnehmer einen Vordruck der Europäischen Union vor. Der Vordruck ist nach agenturspezifischer Regelung in enger Zusammenarbeit zwischen Eingangszone, Vermittlungsbereich und OS (Team Alg Plus) auszufüllen.

3. Umsetzung von Einzelfällen

(1) Der von den Agenturen auszufüllende Vordruck der Europäischen Union (alter Vordruck der Europäischen Gemeinschaften) ist auf der Intranetseite der ZIntAlv unter Arbeitsmittel ~~> Arbeitsmittel/Medien~~ eingestellt.

(2) Nach den vorliegenden Erfahrungen werden keine nennenswerten Fallzahlen erwartet. Auf detaillierte Regelungen wird deshalb verzichtet. Die Abwicklung von Einzelfällen sollte bei Bedarf mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.